

BGer 5A_326/2017 vom 22. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_326_2017

FR: TF 5A_326/2017 du 22 janvier 2018

IT: TF 5A_326/2017 del 22 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bedient sich in seinen Eingaben an das Bundesgericht zulässigerweise der französischen Sprache (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das Verfahren vor Bundesgericht wird allerdings in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit auf Deutsch geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG). Ein Grund, hiervon abzuweichen, besteht nicht. Das entsprechende Gesuch wird abgewiesen.

E. 2.1

Angefochten ist der Endentscheid eines oberen kantonalen Gerichts, das auf Rechtsmittel hin kantonal letztinstanzlich über die Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers gegenüber seinem Sohn und damit eine vermögensrechtliche Zivilsache entschieden hat (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 und 90 BGG). Der Streitwert übersteigt den erforderlichen Betrag von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 BGG). Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen das zutreffende Rechtsmittel. Die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht zulässig (Art. 113 BGG).

E. 2.2

Die Beschwerdeschrift hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Es ist ein Antrag in der Sache zu stellen und anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten sind und welche Änderungen beantragt werden (BGE 134 III 379 E. 1.3; 133 III 489 E. 3.1). Soweit das Begehren auf eine Geldzahlung lautet, muss es beziffert sein. Fehlt es an hinreichend bezifferten Begehren, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 143 III 111 E. 1.2). Trotz formell mangelhaftem Rechtsbegehren ist die Beschwerde ausnahmsweise dennoch an die Hand zu nehmen, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, welcher Geldbetrag zugesprochen werden soll (BGE 134 III 235 E. 2; Urteil 5A_275/2017 vom 2. Oktober 2017 E. 1.2).

Strittig ist die Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers gegenüber seinem Sohn. Der Beschwerdeführer beantragt vor Bundesgericht einzig, seine Beschwerde sei zu prüfen, ohne einen Antrag in der Sache zu stellen. Auch aus der Beschwerdeschrift ergibt sich nicht, welche Änderung des obergerichtlichen Erkenntnisses er mit der Beschwerde erreichen möchte: Zwar wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, den Sachverhalt unrichtig festgestellt und dadurch zahlreiche verfassungsmässige Rechte verletzt zu haben. Entgegen der Annahme des Obergerichts habe er nur geringe Einkünfte. Aufgrund seiner schlechten Gesundheit könne er kein höheres Einkommen erzielen. Er sei überschuldet und seit einiger Zeit auf die Unterstützung durch seine Familie angewiesen. Hieraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer jedenfalls mit der Höhe der festgelegten Unterhaltsbeiträge nicht einverstanden ist. Es bleibt jedoch offen, in welchem Umfang er seiner Ansicht nach an den Unterhalt seines Sohnes beitragen kann. Auch bleibt unklar, ob der

Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf seine angeblich schlechte finanzielle Lage die Unterhaltspflicht als solche bestreiten will. Zumal er sich nicht zur Feststellung des Obergerichts äussert, er habe den Unterhaltsanspruch im Umfang von Fr. 270.-- im Monat anerkannt. Damit fehlt es an einem hinreichenden Rechtsbegehren, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Mangels Zuständigkeit des Bundesgerichts von vornherein nicht einzutreten ist auf das gegen ein Mitglied des Zivilgerichts gerichtete Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers (vgl. Art. 49 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Aufgrund der Umstände des Falls wird auf das Erheben von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der obsiegenden Beschwerdegegnerin sind keine ersatzpflichtigen Kosten entstanden, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden. Entsprechend ist keine Parteientschädigung zu sprechen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde muss nach dem Ausgeführten von vornherein als aussichtslos beurteilt werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG), soweit es mangels Kostenpflicht des Beschwerdeführers nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.